



# Satzung



# Kolping

Diözesanverband  
Fulda

**beschlossen am 25.03.2017 in Herbstein mit Änderung in der  
Diözesanversammlung am 08.03.2019**

# Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda

## Abschnitt 1 – Selbstverständnis

### Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Fulda ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Fulda. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda ist Fulda.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Religion,
  - f) des Schutzes von Ehe und Familie,

- g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Zusammenarbeit mit den Kolping Bildungswerken; Aktivierung, Unterstützung, Begleitung und Beratung bei den offenen Bildungsangeboten der Kolpingsfamilien; Eigene Bildungsangebote, Vorträge und Veranstaltungen.
  - zu b) Regelmäßige Begleitung, Unterstützung und Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit der Kolpingsfamilien; Regelmäßige eigene offene Angebote für Kinder und Jugendliche, Qualifizierungsangebote für ehrenamtlich engagierte Jugendliche; Träger der Kolping Jugendwohnen Fulda gGmbH.
  - zu c) Unterstützung der Kolpingsfamilien bei der Entwicklung und Durchführung von seniorenspezifischen offenen Angeboten; Durchführung eigener Angebote im Bereich der Altenhilfe.
  - zu d) Partnerschaftsarbeit und Projektförderung innerhalb des europäischen und Internationalen Kolpingwerkes.
  - zu e) Durchführung von Veranstaltungen zur Besinnung und der religiösen Vertiefung und zur Weitergabe des christlichen Glaubens; Die Durchführung und Gestaltung von Gottesdiensten, Impulsen und Wallfahrten.
  - zu f) familienspezifische Angebote und Vermittlung sozialer / christlicher Werte für die Familie.
  - zu g) durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung sozialer Projekte sowie gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Fulda e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Fulda fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda mit den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden,

- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Fulda, Pflege des Kontakts zum Bischof von Fulda sowie zur Leitung der Diözese Fulda,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda. in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Hessen sowie der Region Mitte,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Hessen, in der Region Mitte sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO,

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend cann. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda bedarf der Billigung durch den Bischof von Fulda. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Fulda. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Der Diözesanverband kann darüber hinaus Einzelmitglieder aufnehmen.

Ein Einzelmitglied wird zugleich Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und Mitglied des Internationalen Kolpingwerkes. Einzelmitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist. Das Kolpingwerk Deutschland stellt den Mitgliederausweis aus.

- (3) Die Mitgliedschaft einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Fulda, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk.
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland

nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda endet insbesondere durch
- a) Tod des Mitglieds,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Fulda
  - d) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Deutschland,
  - e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.

Endet die Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland sowie im Internationalen Kolpingwerk. Im Falle eines Austritts gilt dies nur dann, wenn das Mitglied zugleich auch seinen Austritt aus dem Kolpingwerk Deutschland erklärt; anderenfalls bestehen die Einzelmitgliedschaft beim Kolpingwerk Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk fort.

- (5) Die Diözesanversammlung kann beschließen, keine Einzelmitglieder (mehr) aufzunehmen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft bis dahin aufgenommener Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda; die Mitgliedschaft als Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag**

- (1) Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Diözesanverband Fulda zieht den von den Einzelmitgliedern im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda zu zahlenden Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zugunsten des Stiftungskapitals weiter.
- (3) Die Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda haben neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Diözesanbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Diözesanbeitrages der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda beschließt der Diözesanvorstand im Rahmen einer Beitragsordnung.

Der Diözesanvorstand kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen ganz oder teilweise freistellen.

- (4) Einzelmitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Diözesanbeitrag freigestellt werden. Eine Freistellung ist nur zulässig, wenn der Diözesanbeitrag nicht durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda möglich ist. Über den Antrag entscheidet das Diözesanpräsidium mit einfacher Mehrheit.
- (5) Einzelmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland bestimmt die Höhe des Einmalbetrags durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

## **§ 7 Rüge von Mitgliedern**

- (1) Gegen ein Mitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
  - a) ein Grund für einen Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Fulda vorliegt,
  - b) ein Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Diözesanversammlung bekannt gegeben.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Fulda ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
  - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, des Verbandsbeitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt; in der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen,
  - d) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - e) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Fulda unvereinbar ist,
  - f) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - g) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.

- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 9 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Fulda anzuzeigen.

#### **§ 10 Untergliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.

- (5) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (6) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.  
  
§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda unvereinbar ist.
- (8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

#### **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

##### **§ 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Fulda.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Fulda.

##### **§ 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. je 4 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
    3. je 4 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
    4. zwei Mitglieder des Diözesanpräsidiums.
  - b) mit beratender Stimme
    1. die Mitglieder des Diözesanarbeitskreises,

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verbandsarbeit zuständig für Angelegenheiten der Kolpingjugend,
  3. Die weiteren Mitglieder des Diözesanpräsidiums.
  - c) Die Mitglieder des Diözesanvorstands sind zur Diözesankonferenz einzuladen.
  - d) Einzuladen sind
    1. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
    2. den Diözesanvorstand des BDKJ-Diözesanverband Fulda.
  - e) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller unter Absatz 2 a) genannten stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda,
  - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Fulda,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
  - f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

### **§ 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus 5 Mitgliedern, davon:
- a) mit Sitz und Stimme
    1. 4 Diözesanleiter\_innen und
    2. der Diözesanjugendpräses oder der/die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend.

Die Diözesanleitung soll paritätisch besetzt werden.

b) mit beratender Stimme die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verbandsarbeit zuständig für Angelegenheiten der Kolpingjugend

- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 3 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie den Diözesanjugendpräses beziehungsweise die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischof von Fulda Das Amt des Diözesanjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens 4 jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 1 Woche vor dem Termin durch ein von der Diözesanleitung dafür bestimmtes Mitglied. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Diözesanleitung können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Diözesanleitung der Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda,
  - d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Fulda.
  - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden

#### **§ 14 Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend**

- (1) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Er ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Dem Diözesanarbeitskreis gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. 6 von der Diözesankonferenz auf 2 Jahre gewählte Mitglieder,
  - b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verbandsarbeit zuständig für Angelegenheiten der Kolpingjugend.
- (3) Der Diözesanarbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Diözesanarbeitskreis tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch ein vom Diözesanarbeitskreis dafür bestimmtes Mitglied. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Diözesanarbeitskreis ist beschlussfähig.
- (5) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
  - a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda,
  - b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
  - c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
  - d) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Diözese,

- e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden sowie der Vernetzung zwischen den Ebenen.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda**

### **§ 15 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda sind
  - a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanvorstand,
  - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda sind die Diözesanfachausschüsse.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
  - a) Diözesanvorstand,
  - b) Diözesanpräsidium,
  - c) Diözesanfachausschüsse,

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

### **§ 16 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda, sie ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    - 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,

2. 3 Delegierte je Kolpingsfamilie, wovon ein/e Delegierte/r, Mitglied der Kolpingjugend sein soll, sofern Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie vorhanden ist.
3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
4. 2 Delegierte für die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind,
5. eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter je volle 50 Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind,
6. 6 weitere Delegierte der Kolpingjugend

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- b) mit beratender Stimme die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariats.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- c) Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachausschüsse.

- d) Die Geschäftsführungen der Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda sind einzuladen.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Die Wahl der Delegierten der Kolpingjugend erfolgt in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (4) Die Delegierten der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind, werden im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.

Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Diözesansekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind. Der Diözesanvorstand kann weitere Kandidatinnen / Kandidaten benennen.

Alle Kandidatinnen / Kandidaten müssen Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sein. Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Liste der Kandidatinnen-/Kandidaten nebst Kurzvorstellung der Kandidatinnen-/Kandidaten sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind, versendet.

Wahltermin ist der Tag 7 Wochen vor dem Beginn der Diözesanversammlung. Alle Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Diözesansekretariat an. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands
  - d) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda und seiner Einrichtungen,
  - e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses
  - g) Entlastung des Diözesanvorstands,
  - h) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,

- (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) 1stellvertretende Diözesanvorsitzende
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) den stellvertretenden Diözesanpräses und/oder die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter
  - e) 5 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda,
  - f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

- g) zwei Rechnungsprüfer/innen, die im Amt bleiben bis zur nächsten Diözesanversammlung.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (7) Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 6 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (8) Die Diözesanversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (9) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Fulda mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu

senden.

- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Diözesanversammlung. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (12) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (14) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (15) Der Diözesanvorstand kann für die Diözesanversammlung eine Antragskommission berufen. Die Antragskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (16) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (17) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (18) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen.

## § 17 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.
  - (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
    - a) mit Sitz und Stimme:
      1. die / der Diözesanvorsitzende,
      2. die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
      3. der Diözesanpräses,
      4. der stellvertretende Diözesanpräses oder der / die Geistliche Leiter/in,
      6. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
      7. die 5 weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 17 Absatz 6 Buchstabe e).
      8. ein/e Delegierte/r Vertreter/in je Bezirksverband
    - b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in,
    - c) einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanenfachausschüsse und Geschäftsführer der eigenen Einrichtungen.
- Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) und c) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
- (3) Der Diözesanpräses und der / die Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda tätig sein.
  - (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda.
  - (5) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium oder an Diözesanfachgremien gemäß § 22 dauerhaft oder fallweise delegieren.
  - (6) Der Diözesanvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
  - (7) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (9) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende Sitzung. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (10) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (11) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (12) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
- (13) Beschlussfassung über die Beitragsordnung für den Diözesanbeitrag, der von den Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Fulda sind, zu entrichten ist.

## **§ 18 Diözesanpräsidium**

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    - 1. die / der Diözesanvorsitzende,
    - 2. die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
    - 3. der Diözesanpräses,
    - 4. der stellvertretende Diözesanpräses oder der / die Geistliche Leiter/in,
    - 5. ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dass aus deren Mitte gewählt und vom Diözesanvorstand bestätigt wird,
    - 6. ein weiteres Mitglied des Diözesanvorstandes gewählt durch den Diözesanvorstand.
  - b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in.

- (3) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder die / den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Dringlichkeitssitzungen des Diözesanpräsidiums können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 19 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende, und die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende, die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/Der stellvertretende Diözesanvorsitzende darf ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzende / den stellvertretenden Diözesanvorsitzenden die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

### **§ 20 Diözesanfachausschüsse**

- (1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

### **§ 21 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 22 Rechtsträger**

- (1) Der „Kolpingwerk Diözesanverband Fulda e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz1 Satz 2 AO.

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Fulda soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des/der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda.

### **§ 23 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 25.03.2017 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Fulda in Herbstein beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.